

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)
vom 01.07.2019, geändert durch Satzung vom 18.01.2021

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20) die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur (DMK). Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Bachelorstudium im Studiengang Digitale Medienkultur erwerben die Studierenden grundlegende und übergreifende Kenntnisse der Medienkultur und deren gesellschaftlicher Bedeutung und sind daher in der Lage, die digitale Medienpraxis und ihre Konvergenzprozesse kompetent und wissenschaftlich fundiert zu analysieren und zu kritisieren. Sie verstehen grundlegende wissenschaftliche Theorien und Methoden der Medienwissenschaft, Medienforschung und Medienpraxis und sind in der Lage, diese Kenntnisse selbstständig (auch, aber nicht nur) auf die Medienpraxis bezogen anzuwenden. Die Absolvent*innen haben darüber hinaus grundlegendes Wissen über die Konzeption ästhetisch-künstlerischer Projekte der digitalen Medienkultur und sind zur eigenständigen Planung und Durchführung künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Entwicklungsprojekte in der Lage. Schließlich können sie im Team arbeiten, moderne digitale Kommunikations- und Informationstechniken zielführend einsetzen und Arbeitsergebnisse adäquat präsentieren. Durch das im Studiengang Digitale Medienkultur erworbene Wissen, die Fähigkeiten und Kompetenzen können die Absolvent*innen eine maßgebende Vermittlungsrolle zwischen Produktion, Distribution und Nutzung digitaler Medien, aber auch klassischer audiovisueller Medien einnehmen sowie in den grundlegenden Schritten der digitalen Medienkonzeption mitwirken.

(2) Der Bachelorabschluss im Studiengang Digitale Medienkultur qualifiziert für ein Masterstudium (z. B. in Medien-, Kommunikations- oder Kulturwissenschaft oder angrenzenden Bereiche) sowie für redaktionelle Tätigkeiten bei Fernsehsendern und Produktionsfirmen mit Ausrichtung auf digitale Medien (z. B. Produktion, Distribution und Auswertung von Film- und Fernsehprojekten), redaktionelle Tätigkeiten bei der Erstellung multimedialer/digitaler Plattformen, redaktionelle Tätigkeiten im Bereich Filmfestivals oder digitale Archive. Außerdem sind Absolvent*innen des Studiengangs qualifiziert für die Mitarbeit in Kommunikations-, Marketing- oder PR-Abteilungen digitaler Medienunternehmen, in Einrichtungen der Medienpädagogik, in kulturellen Einrichtungen, in Einrichtungen der Medien- und Marktforschung oder in universitären Forschungseinrichtungen sowie für eigene Gründungen.

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 05.09.2019 und 24.02.2021

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur wird der akademische Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) *Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Digitale Medienkultur beträgt sechs Semester.*

(2) *Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 93 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP), inklusive der Bachelorarbeit (12 LP) und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit (1 LP).*

(3) *Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit:*

Pflichtmodule

Grundlagenmodule

Modul 1: Einführung (6 LP)

Modul 2: Theorie digitaler Medien (10 LP)

Modul 3: Empirie digitaler Medien (12 LP)

Modul 5: Geschichte digitaler Medien (8 LP)

Studienmodule

Modul 4: Kultur digitaler Medien (10 LP)

Modul 6: Analyse digitaler Medien (10 LP)

Modul 7: System digitaler Medien (10 LP)

Modul 8: Ästhetik und Dramaturgie digitaler Medien (10 LP)

Modul 10: Spezielle Themen digitaler Medienkulturen (8 LP)

Modul 13: Ökonomie digitaler Medien (8 LP)

Modul 14: Freies Studium (18 LP)

Modul 15: Berufspraxis (7 LP)

Projektmodule

Modul 9: Künstlerisch-wissenschaftliche multimediale Entwicklung (14 LP)

Modul 11: Medienpraxis (22 LP)

Modul 12: Praxis der Erforschung digitaler Medienphänomene (14 LP)

(4) *Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.*

(5) *Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.*

(6) *Von den im Modul 4: Kultur digitaler Medien insgesamt nachzuweisenden 10 LP sind 2 LP durch Absolvieren einer frei wählbaren Lehrveranstaltung aus den Lehrveranstaltungen zu „Spezielle Bereiche der digitalen Medienkultur“ zu absolvieren.*

Von den im Modul 5: Geschichte digitaler Medien insgesamt nachzuweisenden 8 LP sind 2 LP durch Absolvieren einer frei wählbaren Lehrveranstaltung aus den Lehrveranstaltungen zu „Spezielle Bereiche der Mediengeschichte“ zu absolvieren.

Von den im Modul 7: System digitaler Medien insgesamt nachzuweisenden 10 LP sind 4 LP durch Absolvieren von zwei frei wählbaren Lehrveranstaltungen mit je 2 LP aus den Lehrveranstaltungen zu „Spezielle Bereiche der digitalen Mediensysteme“ zu absolvieren.

Von den im Modul 8: Ästhetik und Dramaturgie digitaler Medien insgesamt nachzuweisenden 10 LP sind 4 LP durch Absolvieren von zwei frei wählbaren Lehrveranstaltungen mit je 2 LP aus den Lehrveranstaltungen zu „Spezielle Bereiche der Ästhetik und Dramaturgie“ zu absolvieren.

Im Modul 9: Künstlerisch-wissenschaftliche multimediale Entwicklung und Modul 12: Praxis der Erforschung digitaler Medienphänomene ist je ein Projektseminar im Umfang von 14 LP nachzuweisen.

Im Modul 10: Spezielle Themen digitaler Medienkulturen sind zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von je 4 LP zu absolvieren.

Im Modul 11: Medienpraxis sind zwei Projekte oder Betriebspraktika in Medienbetrieben oder Forschungseinrichtungen mit einer Dauer von mindestens 8 Wochen im Umfang von je 11 LP nachzuweisen.

Von den im Modul 13: Ökonomie digitaler Medien insgesamt nachzuweisenden 8 LP sind 2 LP durch Absolvieren einer frei wählbaren Lehrveranstaltung aus den Lehrveranstaltungen zu „Spezielle Bereiche der Medienökonomie“ zu absolvieren.

Im Modul 14: Freies Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 LP nachzuweisen, von denen maximal 10 LP durch künstlerisch-praktische Projekte absolviert werden können.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP:

Modul 2: Theorie digitaler Medien

Modul 3: Empirie digitaler Medien

Modul 4: Kultur digitaler Medien

Modul 5: Geschichte digitaler Medien

Modul 6: Analyse digitaler Medien

Modul 7: System digitaler Medien

Modul 8: Ästhetik und Dramaturgie digitaler Medien

Modul 9: Künstlerisch-wissenschaftliche multimediale Entwicklung

Modul 10: Spezielle Themen digitaler Medienkulturen

Modul 12: Praxis der Erforschung digitaler Medienphänomene

Modul 13: Ökonomie digitaler Medien

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1: Einführung

Modul 11: Medienpraxis

Modul 14: Freies Studium

Modul 15: Berufspraxis

(2) Das Gesamtprädikat für die Bachelor-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen:	60 %
Note der Bachelorarbeit:	30 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:	10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,3 beträgt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche oder theoretische Arbeit. Sie behandelt ein für die Praxis, Forschung und/oder Lehre relevantes wissenschaftliches Thema und soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein medien-, kommunikations-, kultur- oder filmwissenschaftliches Thema innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisbezogener Reflexion zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 125 Leistungspunkten. Die Anmeldung der Bachelorarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer*in, Gutachter*in und Studiendekan*in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen (12 LP). In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal fünf Wochen möglich. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll ca. 40 Seiten (ca. 60.000 Zeichen ohne Leerzeichen) betragen. Diese kann ergänzt werden durch künstlerisch-praktische Ideenentwürfe auf medientechnischen Datenträgern.

(4) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung seit WS 2018/19 im Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur immatrikuliert sind, können den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der jeweils bisher gültigen besonderen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Studierendenbüro & International Office bis Ende der Vorlesungszeit nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement